

Beschlussvorlage 163/2026

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss	26.02.2026
Finanz-, Wirtschafts- und Sozialausschuss	08.04.2026
Kreisausschuss	21.04.2026
Kreistag	30.04.2026

Beratungsgegenstand:

Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter in den Ferien - Aufgabenübertragung an die Städte und Gemeinden (163/2026)

Sachverhalt:

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die für viele Familien mit der Einschulung nach der Kita-Zeit wieder aufklafft. Danach hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/27 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Betreuung.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Ganztagsbetreuung in den Ferien richtet sich der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem 01.08.2026 gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII in der dann geltenden Fassung gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Im Landkreis Vechta hat sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Landkreisverwaltung und Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung befasst.

Ergebnis der Beratung ist, dass der Landkreis mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter in den Schulferien entsprechend der Ferienordnung des Landes Niedersachsen trifft. Die Gesamtverantwortung des Landkreises soll dabei unberührt bleiben.

Der Umfang der Ganztagsbetreuung soll täglich 8 Stunden an Werktagen umfassen. Für eine Gruppe von 20 Kindern sind 2 Betreuungskräfte geplant. Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes sollen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII auf Grundlage einer hierfür noch zu fassenden Elternbeitragsordnung erhoben werden.

Der Landkreis wird sich an den Kosten der Ferienbetreuung für Grundschul Kinder beteiligen. Die Kosten einer Betreuerstunde sollen mit 15 € in Rechnung gestellt werden.

[Redaktionelle Ergänzung: Die Kosten einer Betreuerstunde wurden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.02.2026 in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns zuzüglich einer Arbeitgeberkostenpauschale in Höhe von 30 % sowie einer Sachkostenpauschale in Höhe von 2 Euro festgelegt.]

Von der sich ergebenden Summe der tatsächlich geleisteten Betreuerstunden sollen die Elternbeiträge abgesetzt werden. Der Landkreis verpflichtet sich, von den verbleibenden Kosten die Hälfte zu übernehmen. Da zum aktuellen Zeitpunkt die Inanspruchnahme der

